



Parlamentarische Anfrage 2383/J 1 von 3 vom 13.05.2025 (XXVIII. GP)

**Die Universität wurde gebeten zu den Fragen 1, 2, 7, 8, 9 sowie 19a Stellung zu nehmen.
Da die Fragen 1, 2, 7, 8 und 9 in engem Zusammenhang stehen, findet sich im ersten Teil
die Beantwortung dazu.**

Die Universität Wien, wie auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Universitäten, unterliegt dem Universitätsgesetz und halten die verfassungsrechtlich verankerte Wissenschaftsfreiheit hoch.

Universitäten, die international erfolgreich sind, haben den international üblichen Qualitätsstandards zu genügen und ihre Entscheidungen basieren auf internationaler Fachexpertise nach höchsten wissenschaftlichen Standards. Sie sind der Objektivität verpflichtet und fern jeglicher Form von Gesinnung oder Parteipolitik.

Die Verfahren differieren, je nachdem, ob es sich um eine Rekrutierungsentscheidung oder eine inneruniversitäre Projektförderung handelt.

All diesen Verfahren ist gemeinsam, dass es zu einer öffentlichen Ausschreibung kommt, die Prinzipien der Auswahlentscheidung und zur Anwendung gelangenden Qualitätssicherungsinstrumente offengelegt sind, eine internationale facheinschlägige Begutachtung erfolgt und – soweit möglich und der Fragestellung angemessen – auch eine kompetitive gemeinsame Begutachtung von Unterlagen inkludiert.

Ziel ist, innerhalb entsprechender fachlicher Cluster anhand ausschließlich wissenschaftlicher Kriterien qualitätsvolle Entscheidung zu treffen.

Zusätzlich stellt das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (vgl.: § 1 Abs 2 und 3, Verfahren unter §§ 18 ff.) sicher, dass die Bildungs- und Forschungsinstitutionen hohen Qualitätsstandards entsprechen. Dies geschieht durch verschiedene externe Qualitätssicherungsmaßnahmen: Zertifizierung der Qualitätsmanagementsysteme von Bildungseinrichtungen, Akkreditierung von Studienprogrammen und Bildungseinrichtungen, und Aufsicht über akkreditierte Einrichtungen und Studien. Diese externe Qualitätssicherung ergänzt die internen Qualitätsmanagementsysteme und gewährleistet, dass die Institutionen den höchsten wissenschaftlichen und akademischen Anforderungen gerecht werden und ihre Qualität kontinuierlich weiterentwickeln. Die Qualitätssicherungsinstrumente der Universität Wien wurden wiederholt auditiert – jüngst 2022 ohne Auflage.

Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis ist für die Universität Wien ein Leitsatz, der sich durch alle Phasen des wissenschaftlichen Arbeitens zieht. Die Universität Wien verpflichtet sich in ihrer Arbeit höchsten wissenschaftlichen Standards und höchster Qualität in Forschung, Lehre und Administration.



Im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis und um Interessenskonflikten keinen Raum an der Universität zu geben, sind alle Mitarbeiter*innen verpflichtet, den Code of Conduct der Universität Wien einzuhalten. Dieser legt unter anderem fest, dass persönliche Nahebeziehungen, die zu Befangenheit führen können – etwa im Rahmen von Berufungs- und Bewerbungsverfahren, Evaluationen, der Vergabe von Lehraufträgen oder Werkverträgen sowie bei der Auswahl von Forschungsprojekten – konsequent zu vermeiden sind.

Zur Sicherung der Qualität in Forschung, Lehre und Administration bezieht die Universität Wien in zahlreichen Verfahren und Funktionen die Expertise internationaler Gutachter*innen ein, auch bei inneruniversitärer Projektförderung. Die Auswahl unbefangener und fachlich ausgewiesener Gutachter*innen ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für eine professionelle und faire externe Beurteilung. Um deren Unbefangenheit sicherzustellen, sind bei der Auswahl bestimmte qualitätssichernde Grundsätze einzuhalten. Zusätzlich wird die Unbefangenheit sämtlicher Gutachter*innen durch eine unabhängige universitäre Stelle – der Besonderen Einrichtung für Qualitätssicherung – überprüft.

Die Universität Wien fördert Forschungsprojekte aus eigenen Mitteln, insbesondere im Rahmen der Ausschreibungen für Forschungsplattformen. Der qualitätsgesicherte Auswahlprozess dieser Plattformen steht exemplarisch für den fairen und qualitätsvollen Umgang mit universitären Forschungsmitteln. Das Vorgehen der Universität entspricht auch den hohen Standards der European Science Foundation für Gutachter*innen.

Die Ausschreibungen für Forschungsplattformen sind eine thematisch offene Förderschiene. Sofern die Formalkriterien – eine Mindestanzahl an beteiligten Wissenschaftler*innen aus unterschiedlichen Fachdisziplinen – erfüllt sind, können sich Projekte aus sämtlichen Fachbereichen beteiligen. Die Beurteilung erfolgt durch externe Gutachter*innen auf Basis eines Kriterienkatalogs. Dieser umfasst u.a. die wissenschaftliche Fragestellung und Zielsetzung, die erwarteten Ergebnisse, multidisziplinäre Aspekte und Kooperationen, die Perspektive der Drittmitteleinwerbung, die Zusammensetzung des Forschungsteams sowie Umsetzung und Budget. So wird gewährleistet, dass alle Projekte nach denselben Maßstäben bewertet werden und systematische Benachteiligungen ausgeschlossen sind.

Die Gutachter*innen werden anhand der genannten Grundsätze und basierend auf Vorschlägen der Einreicher*innen ausgewählt; ihre Unbefangenheit wird durch die Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung geprüft. Die Entscheidung über die Projektauswahl trifft das Rektorat auf Grundlage der externen, unabhängigen Gutachten. Maßgeblich sind dabei die oben genannten Kriterien. Politische, ideologische oder weltanschauliche Gesichtspunkte stellen ausdrücklich weder Auswahl- noch Ausschlusskriterium dar.

Die Evaluation nach Ablauf der ersten Förderperiode basiert ausschließlich auf dem wissenschaftlichen Output, insbesondere auf der Zahl gemeinsamer Publikationen, kooperativer Drittmittelanträge und gemeinsam betreuter Dissertationen.



Hinsichtlich Fragestellung 19a ist erneut auf den Code of Conduct zu verweisen, der betont, dass sich die Universität Wien „als Gemeinschaft aller ihrer Angehörigen [versteht]; Menschen unterschiedlichen Alters und Geschlechts, unterschiedlicher sozialer und räumlicher Herkunft, die durch unterschiedliche Lebenssituationen sowie Erfahrungen, Weltanschauungen und Kompetenzen geprägt sind“. Der Umgang der Universitätsangehörigen ist demnach respektvoll, Konflikte werden sachlich und fair „in einem Klima gegenseitigen Verständnisses“ gelöst.

Der in der Fragestellung als Beispiel angeführte Auftritt von Herrn Kubitschek fand 2023 in Form einer Kundgebung vor der Universität Wien statt. Bei dieser Kundgebung ist es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen für die Medienberichten zufolge (<https://www.derstandard.at/story/3000000260204/sohn-von-rechts-aussen-publizist-kubitschek-wegen-pruegelei-in-wien-verurteilt>) der Sohn von Herrn Kubitschek mittlerweile zu acht Monaten bedingter Haft verurteilt worden ist.

Die Universität Wien steht für einen sachlichen Diskurs und Wettstreit der Argumente. Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und Intoleranz haben auf universitärem Boden keinen Platz.

